

Rechtliche Herausforderungen bei der Umstellung auf Biomethaneinspeisung - Genehmigungsrecht

Biomethantag Weimar am 22.06.2022

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Micha Klewar



Herr Klewar ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Seine Schwerpunkte sind Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, Planungen und Immissionsschutz, Fernwärmeversorgung sowie Strom- und Gasnetzbetrieb einschließlich Konzessionsvergabe.

- ▶ Geboren 1975 in Bochum
- ▶ 1996-2005 Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Regensburg
- ▶ 2006-2013 Rechtsanwalt in einer mittelständischen energierechtlich spezialisierten Kanzlei
- ▶ 2013-2019 Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- ▶ Seit 2019 Rechtsanwalt bei BBH

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner Counsel

81373 München · Pfeuferstr. 7 · Tel +49 (0)89 23 11 64-138 · micha.klewar@bbh-online.de

Agenda

1. Einführung
2. BImSchG-Verfahren
3. Bebauungspläne

Agenda

1. Einführung
2. BImSchG-Verfahren
3. Bebauungspläne

Anpassung der Ziele des EEG

- Z** Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energiewirtschaft im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
- Z** Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch Einbeziehung langfristiger externer Effekte
- Z** Schonung fossiler Energieressourcen
- Z** Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Ziele für den Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch

Kohleausstiegsgesetz (2020):

- 65 % bis 2030
- 80 % bis 2050

EEG 2021:

- 100 % bis 2050

Klimaschutzgesetz:

- Alle Sektoren treibhausgasneutral bis 2045

EEG 2022:

- 80 % bis 2030
- 100 % bis 2035

Besonderes öffentliches Interesse

- ▶ **Regelungsvorschlag der EU-Kommission (REPowerEU):**
 - Die Mitgliedstaaten stellen ... sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von [EE-] Anlagen ... davon ausgegangen wird, dass sie im **überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit** dienen.
 - soll für FFH-RL, Vogelschutz-RL und WRRL gelten
- ▶ **Umsetzung im Osterpaket:**
 - Die Errichtung und der Betrieb von [EE-] Anlagen ... liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung ... nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang ... [berücksichtigt] werden.

Agenda

1. Einführung
2. BImSchG-Verfahren
3. Bebauungspläne

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

BGEA	BGAA	Netzanschluss
<ul style="list-style-type: none">▶ Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr▶ Biogas-Lager ab 3 Tonnen▶ Gärreste-Lager ab 6.500 Kubikmetern	<ul style="list-style-type: none">▶ Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr	<ul style="list-style-type: none">▶ Auch die Biogaseinspeiseanlage kann immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein▶ Zuständig ist der Netzbetreiber▶ Separate Genehmigung

Umweltverträglichkeitsprüfung

BGEA

- ▶ Standortbezogene Vorprüfung ab 1,2 Million Normkubikmetern Rohgas je Jahr
- ▶ Allgemeine Vorprüfung ab 2,0 Million Normkubikmetern Rohgas je Jahr
- ▶ Allgemeine Vorprüfung bei Einsatz von 50 to Gülle oder nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag

BGAA

- ▶ Standortbezogene Vorprüfung ab 1,2 Million Normkubikmetern Rohgas je Jahr
- ▶ Allgemeine Vorprüfung ab 2,0 Million Normkubikmetern Rohgas je Jahr

Genehmigungsverfahren

§ 15 BImSchG

- ▶ Es sind vollständige Genehmigungsunterlagen einzureichen
- ▶ Ab Eingang der Anzeige läuft eine Monatsfrist
- ▶ Innerhalb der Frist kann die Behörde die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen, wenn die Änderung wesentlich ist
- ▶ Ersetzt keine Baugenehmigung!

§ 16 BImSchG

- ▶ Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn
 - erstmals eine Genehmigungsschwelle überschritten wird
 - sich die zu erwartenden Immissionen erheblich erhöhen
- ▶ Auf Antrag des Betreiber wird stets das Genehmigungsverfahren durchgeführt

Sonderregelung für Repowering: Definition

- ▶ Repowering ist nach § 16b Abs. 1 die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
 - vollständiger oder teilweiser Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten
 - zum Austausch von Kapazität oder
 - zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität
- ▶ Bei einem vollständigen Austausch der Anlage
 - muss die neue Anlage spätestens 24 Monate nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden
 - darf der Abstand höchstens das zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen

Verfahrensrechtliche Erleichterungen beim Repowering

- ▶ Beschränkung der Prüfung auf nachteilige Auswirkungen im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand
 - nur auf Antrag des Vorhabenträgers
 - gilt nicht für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - gilt nicht für den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung
- ▶ Auf Erörterungstermin soll auf Antrag verzichtet werden
 - Erörterungstermin kann stattfinden (§ 10 Abs. 6 BImSchG)
 - Auf Antrag Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG)

Inhaltliche Erleichterungen beim Repowering

- ▶ Die Bestandsanlage muss bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden.
- ▶ Bereits geleistete Kompensation für das Landschaftsbild ist auf die Kompensation der neuen Anlage anzurechnen

Agenda

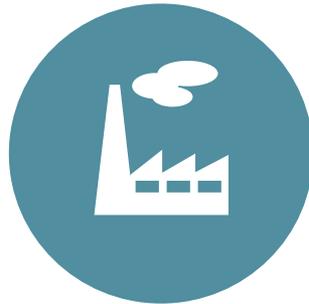
1. Einführung
2. BImSchG-Verfahren
3. Bebauungspläne

Privilegierung von BGEA und BGAA im Außenbereich

- ▶ Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse
- ▶ im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes
 - im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Betrieb
 - Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben
 - nur eine Anlage je Hofstelle bzw. Betriebsstandort
 - Kapazität einer BGEA max. 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr
- ▶ Anlagen zum Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz

Errichtung von BGEA und BGAA in Bebauungsplänen

Vorhaben sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn



1.

das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht

2.

- ▶ Erschließung gesichert ist
- ▶ Maßgeblich ist die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung

Arten von Bebauungsplänen

Qualifizierter Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen

Die Festsetzungen des B-Plan sind allein für die Zulässigkeit von BGEA bzw. BGAA maßgeblich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Voraussetzung sind ein Vorhaben- und Erschließungsplan und ein Durchführungsvertrag

Das Vorhaben muss entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt werden

Einfacher Bebauungsplan, § 30 Abs. 3 BauGB

Nicht alle Kriterien eines qualifizierten Bebauungsplans sind festgesetzt

Der B-Plan ist maßgeblich, soweit er Festsetzungen enthält, im Übrigen gilt Privilegierung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

- ▶ Der VEP wird vom Vorhabenträger erarbeitet und mit der Gemeinde abgestimmt, er ist Teil der Satzung und kann die Planurkunde komplett ersetzen
- ▶ VEP und Planurkunde dürfen sich nicht widersprechen
- ▶ Das Vorhaben muss so exakt beschrieben sein, dass es Gegenstand der Durchführungsverpflichtung sein kann, allgemeine Umschreibung reicht nicht aus

Durchführungsvertrag

- ▶ **öffentlich-rechtlichen Vertrag** gem. § 54 VwVfG und zugleich **städtebaulicher Vertrag** gem. § 11 BauGB
- ▶ Gilt nur zwischen den Parteien: Nur der Vorhabenträger darf bauen
- ▶ Der Vorhabenträger muss sich **zur Durchführung** des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen **innerhalb einer bestimmten Frist** und **zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten** ganz oder teilweise verpflichten
- ▶ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ohne Durchführungsvertrag unwirksam
- ▶ Durchführungsvertrag jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit auch nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung

Die Nichtigkeit kann sich auf den Bebauungsplan durchschlagen.
Folge:
Bebauungsplan kann unwirksam sein

Exkurs: Städtebaulicher Vertrag

Zulässige Inhalte

- ▶ Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten
- ▶ Sicherung der plangemäßen Grundstücksnutzung
- ▶ Übernahme von Kosten für städtebauliche Maßnahmen
- ▶ Errichtung und Nutzung EE- oder KWK-Anlagen
- ▶ Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden

Grenzen

- ▶ **Kausalitätsgrundsatz:** Die vereinbarten Leistungen des Privaten und der Gemeinde müssen nachvollziehbar zugeordnet werden (hinreichend konkrete Bestimmung von Leistung und Gegenleistung)
- ▶ **Angemessenheitsgebot:** Leistung und Gegenleistung müssen wirtschaftlich ausgewogen sein
- ▶ **Kopplungsverbot:** Vereinbarung einer Leistung unzulässig, wenn der Private auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte

Zulässigkeit während der Planaufstellung nach § 33 BauGB

Gem. § 33 BauGB ist ein Bauvorhaben während der **Aufstellung** eines Bebauungsplans bauplanungsrechtlich zulässig, als wäre der Bebauungsplan schon in Kraft, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Formelle Planreife

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Materielle Planreife

- **Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht**
 - Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Planentwurf
 - Voraussichtliche Rechtmäßigkeit des zukünftigen Bebauungsplans
 - Keine Verfahrensfehler
 - Kein Verstoß gegen zwingendes Recht
 - Keine Abwägungsmängel
 - Ernstlicher Planungswille der Gemeinde, den Entwurf alsbald in Geltung zu setzen

Sonstiges

- **Schriftliche Anerkennung** der zukünftigen Festsetzungen für den Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger
- **Erschließung** muss gesichert sein

Verzicht auf formelle Planreife nach § 33 Abs. 2 BauGB

Gem. § 33 BauGB ist ein Bauvorhaben während der **Au**bauplanungsrechtlich zulässig, als wäre der Bebauungsvoraussetzungen erfüllt sind:

Formelle Planreife

- Aufstellungsbeschluss
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Materielle Planreife

- **Annahme, dass das Vorhaben den künftigen F nicht entgegensteht**
 - Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem F
 - Voraussichtliche Rechtmäßigkeit des z
 - Keine Verfahrensfehler
 - Kein Verstoß gegen zwingendes
 - Keine Abwägungsmängel
 - Ernstlicher Planungswille der Gemeinde setzen

Sonstiges

- **Schriftliche Anerkennung** der zukünftigen Festsetzungen für den Vorhabenträger dessen Rechtsnachfolger
- **Erschließung** muss gesichert sein

- ▶ Änderungen des Entwurfs nach der Offenlage machen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Beteiligung notwendig
- ▶ Für den geänderten Entwurf fehlt daher die formelle Planreife
- ▶ Gleichwohl ist die Zulassung des Vorhabens gem. § 33 Abs. 2 BauGB ausnahmsweise möglich, wenn
 - ▶ sich die Änderung des Entwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt und
 - ▶ die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Micha Klewar, BBH München
Tel +49 (0)89 231 164-138
micha.klewar@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)